



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DES VEREINS BERGRENNEN HEMBERG(VBH)

1. Allgemeine Bestimmungen

- Der Verein Bergrennen Hemberg wird im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Besucher:innen des Bergrennens Hemberg, Standbetreiber:innen und übrige Vertragspartner:innen des Veranstalters, jedoch nicht für Sponsoren. Für Sponsoren gelten individuelle Vereinbarungen.
- Das Bergrennen findet bei jeder Witterung im Freien statt, vorbehalten bleiben Absagen, Abbrüche oder Unterbrüche aufgrund extremer Witterungsbedingungen oder Unfällen
- Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Für Besucher:innen gelten die auf der Webseite des Veranstalters publizierten Öffnungszeiten. Für Standbetreiber:innen gelten die individuellen Vereinbarungen.
- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Einlasszeiten zu ändern. Für Verzögerungen beim Einlass übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- Das Mitbringen von Hausrat, Sperrgut, Drohnen, pyrotechnischen Gegenständen, Trockeneis, Gasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten sowie Waffen, Beilen/Äxten oder grossen Messern sowie Dolchen ist verboten. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, den Weisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung erfolgt Verweis aus dem Zuschauerbereich ohne Rückerstattung des Eintrittspreises. Für abgegebene Gegenstände wird nicht gehaftet.
- Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte akzeptiert der/die Erwerber:in und Eintrittskarteninhaber:in und mit Zutritt zum Gelände der/die Besucher:in sowie der/die Standbetreiber:in die AGB des Veranstalters. Für übrige Vertragspartner:innen des Veranstalters bilden die vorliegenden AGB einen akzeptierten Vertragsbestandteil. Widersprechen die AGB der Gegenpartei den vorliegenden AGB, so gehen letztere vor. Abweichende Bestimmungen in den AGB der Gegenpartei sind nur verbindlich, soweit sie vom Veranstalter ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden. Stillschweigern des Veranstalters zu den AGB der Gegenpartei gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.

2. Programm

2.1 Rennprogramm

- Das Rennprogramm wird auf der Homepage sowie im Programmheft publiziert.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung das Programm zu ändern. Es bestehen keine Ansprüche des Besuchers wegen Programmänderungen, insbesondere nicht wegen Absagen von Fahrern.

2.2 Bild-, Ton-, Film- und Videoaufnahmen, Verwendung von Drohnen

Der Einsatz von Drohnen untersagt.

- Den Besucher:innen ist bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen während des Rennens Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche und der Eintrittsbereiche gemacht werden.

- Den Besuchern:innen ist bewusst, dass die offiziellen Fotograf:innen und – Filmer:innen zur Dokumentation des Rennens vom Publikum Aufnahmen machen, die vom VBH über ihre Kanäle publiziert sowie kommerziell und ohne Entschädigung genutzt und verwertet werden können. Die Besucher:innen, Fahrer:innen, Helfer:innen und sonstige am Anlass beteiligte Personen willigen diesbezüglich ein und verzichten auf die Geltendmachung diesbezüglicher Persönlichkeitsrechte und Entschädigungsansprüche ausdrücklich.

2.3 Lärmemissionen

- Während des Rennens kann aufgrund der Lautstärke Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen.

- Die Veranstalterin lehnt jegliche Haftung für allfällige Hör- oder Gesundheitsschäden ab.

3. Zugang zu den Zuschauerbereichen

3.1 Sicherheit

- Der Ordnungsdienst des Veranstalters führt an sämtlichen offiziellen Eingängen und entlang der Zuschauerbereiche, während der gesamten Dauer der Veranstaltung Sicherheits- und Einlasskontrollen durch.

- Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.

- Das Recht, den Einlass aus wichtigem Grund (gegen Rückerstattung des Nennwertes der Eintrittskarte) zu verwehren, bleibt vorbehalten. Die Nichteinhaltung der vorliegenden AGB kann einen wichtigen Grund darstellen.

- Weitere rechtliche Schritte behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor.

3.2 Eintritt

- Die Eintrittskarte muss an den offiziellen Kassen des Veranstalters gegen ein Kontrollarmband getauscht werden.

- Jede Person, die den Zuschauerbereich betritt, muss das Kontrollarmband vor Betreten des Zuschauerbereichs verschlossen um das Handgelenk tragen.

- Beschädigte und nicht um das Handgelenk getragene Kontrollarmbänder berechtigen nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen der Veranstalterin und sind ungültig.

- Das Kontrollarmband berechtigt zum Eintritt in die abgesperrten Zuschauerbereiche, während des Rennens und/oder der Trainingsläufe.

- Verlorene Eintrittskarten, Freikarten oder Kontrollarmbänder werden nicht ersetzt.

- Personen, welche sich ohne ordnungsgemäss befestigtes Armband in den Zuschauerbereichen aufhalten, werden weggewiesen

3.3 Rückerstattungsanspruch

- In keinem Fall besteht ein Rückerstattungsanspruch auf den Kaufpreis von Eintrittskarten. Ausgenommen ist die Rückerstattung des Verkaufspreises bei einer Einlassverweigerung aus wichtigem Grund gemäss vorstehender Ziffer 3.1, sofern der Besucher keinen Anlass dazu gegeben hat. Es wird empfohlen, beim Ticketverkäufer oder privat eine Annullationsversicherung abzuschliessen.

3.4 Weiterverkauf von Eintrittskarten

- Der Erwerb von Eintrittskarten und Freikarten zwecks Weiterverkaufs ist generell untersagt. Der Veranstalter führt entsprechende Kontrollen durch und kann für den Zweck des Weiterverkaufs erworbenen Tickets sperren und für ungültig erklären. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

- Der Veranstalter empfiehlt dringend, Eintrittskarten nur über die von ihr auf ihrer Website offiziell bekannt gemachten Kanäle zu kaufen

4. Besondere Bestimmungen für Standbetreiber

- Der Betrieb eines Standes ist nur aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit der Veranstalterin erlaubt. Bestandteil dieses Vertrages sind die vorliegenden AGB.

4.1 Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen

- Die/der Standbetreiber:in muss die gesetzlichen Vorschriften über die Betreibung seines Standes kennen und einhalten.

- Es wird ausdrücklich auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittelgesetzes, hingewiesen (www.admin.ch).

-

- Die Stände werden regelmässig durch den Veranstalter und die Behörden kontrolliert.

- Der Veranstalter lässt beanstandete Stände sofort schliessen.

- Im Falle einer Schliessung hat der Standbetreiber keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren oder auf Schadenersatz.

4.2 Untermiete

- Die Stände dürfen unter keinen Umständen in Untermiete weitergegeben werden.

- Der Standbetreiber muss entweder mit der Vertragsperson identisch, oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein.

4.3 Installationen

- Der Einsatz von Notstromgruppen (Diesel, Generatoren, usw.) ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können durch den Veranstalter erteilt werden.

- Jegliche Arten von technischen Installationen ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters sind untersagt.

4.4 Abfall

- Es dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

- Die/der Standbetreiber:in trennt den Abfall in PET und restliche Stoffe und stellt diesen entsprechend zur Abholung bereit.
- Sonderabfälle wie Glas, Öle und Fette müssen durch die/den Standbetreiber:in selbst fachgerecht entsorgt werden.
- Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren und nach eigenem Ermessen Anweisungen zu erteilen.

4.5 Verpflegungsstände

- Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist untersagt.

4.6 Werbematerial

- Es ist untersagt, Papier, Geschirr, Tischsets, Servietten oder andere Werbeträger einzusetzen, die andere Firmenbezeichnungen als die der Sponsor:innen der Veranstalterin im entsprechenden Jahr tragen.

4.7 Stände des VBH

- Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eigene Stände (sowohl NonFood, als auch Verpflegungsstände) zu betreiben.

4.8 Haftung der Standbetreiber:innen

- Der Standbetreiber ist für die Sicherheit seines Standes selbst verantwortlich (s. Ziffer 7, der AGB).
- Für Schäden, die der Standbetreiber dem Veranstalter oder Dritten zufügt, ist er vollumfänglich haftbar.

5. Verkehr

5.1 Parking für Besucher:innen, Helfer:innen, Standbetreiber:innen

- Parkieren ist nur auf den offiziell zugewiesenen und beschilderten Parkplätzen gestattet.
- Nicht ordnungsgemäss abgestellte Fahrzeuge werden ohne Voranmeldung und auf Kosten des Halters abgeschleppt. Die/der Fahrzeughalter:in wird kostenpflichtig und hat alle Aufwendungen zu tragen, sobald der Abschleppwagen bestellt ist.
- Es sind ausschliesslich die offiziellen Besucherparkplätze sowie für Helfer der Helferparkplatz zu benützen. Beim Parkieren ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes unbedingt Folge zu leisten.
- Das Parkieren von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Es sind nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Von den Besucherparkplätzen fahren kostenfreie Shuttle-Busse nach Hemberg.

6. Haftung

- Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung für eigenes und fremdes Handeln aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Körper und Vermögensschäden, die Besuchern oder Standbetreibern von Dritten zugefügt werden. Die Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

- Der Veranstalter versichert ihr von Dritten miethalber zur Verfügung gestellte Gegenstände im adäquaten Rahmen.

- Der Veranstalter kann für verlorengegangene oder gestohlene Sachen nicht haftbar gemacht werden. Fundsachen werden in der Einsatzzentrale deponiert.

7. Aufenthalte in den Zuschauerbereichen

- Der Aufenthalt in den abgesperrten Zuschauerbereichen ist frühestens ab Samstag, 10. Juni 2023, 7.00 Uhr und bis spätestens Sonntag, 11. Juni 2023, 19.00 Uhr erlaubt.

- Campieren/Übernachten in den Zuschauerbereichen ist nicht erlaubt.

8. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, ihre gesetzlichen oder statutarischen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

- Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

9. Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Besucher:innen im Zusammenhang mit Covid-19 sowie andern Infektionskrankheiten

- Bei der Durchführung der Veranstaltung muss der Veranstalter die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden beachten. Die Besucher:innen,

Helfer:innen, Standbetreiber:innen verpflichten sich, sich an diese Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen zu halten und einen allfälligen Verhaltenskodex der Veranstalterin zu befolgen, welcher auch kurzfristig vor der Veranstaltung kommuniziert werden kann.

- Es wird darauf hingewiesen, dass das Risiko einer Übertragung von Covid-19 oder einer anderen Infektionskrankheit in jeder Umgebung, in welcher Menschen zusammenkommen, besteht. Vor diesem Hintergrund behält sich der Veranstalter vor, Massnahmen zum Gesundheitsschutz zu ergreifen. Insbesondere kann der Veranstalter den Zutritt zu den Zuschauerbereichen von folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- Wahrheitsgemässe Angabe von Kontaktdaten für Contact-Tracing sowie das Vorweisen eines Identitätsausweises, Vorlage eines in der Schweiz anerkannten und gültigen Covid Zertifikats, sowie Tragen einer Hygienemaske oder Einhalten anderer geeigneter Massnahmen.

- Es ist Sache der Besucher:innen, Standbetreiber:innen und Helfer:innen sich über die geltenden Massnahmen und Eintrittsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Veranstaltung zu informieren.

Entsprechende Informationen werden auf der Website des Veranstalters bekannt gegeben und laufend aktualisiert.

- Der Veranstalter ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände ohne Rückerstattungspflicht zu verweigern, wenn eine Person eben aufgezählte Voraussetzungen nicht erfüllt, oder sich herausstellt, dass eine Person aufgrund einer behördlichen Anordnung oder aufgrund des Gesetzes zur Isolierung (Quarantäne) verpflichtet ist, oder die Person typische Symptome einer Covid-19-Infektion zeigt (z.B. Fieber, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Husten, etc.) sowie wenn bei einer Person eine aktuelle Covid-19-Infektion nachgewiesen ist.
- Bei Nichtbeachtung der Massnahmen ist der Veranstalter berechtigt, die betreffenden Personen ohne Rückerstattungspflicht vom Zuschauerbereich zu verweisen.
- Der Zutritt zur Veranstaltung kann nur im Rahmen von behördlich genehmigten Zuschauerkapazitäten gewährt werden. Bei Erschöpfung dieser Kapazitäten behält sich der Veranstalter eine Beschränkung des Zutritts vor, ohne dass ein Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung besteht. Vorverkaufstickets werden in diesem Fall zurückerstattet.

10. Absage / Verschiebung / Unterbruch oder Abbruch

- Die Veranstaltung kann vom Veranstalter bis zum Beginn der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abgesagt, abgebrochen oder unterbrochen werden.
- Wird die Veranstaltung auf Grund eines Umstands abgesagt, abgebrochen oder unterbrochen, den die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, wie insbesondere höhere Gewalt (z.B. schwere Unwetter oder Umweltkatastrophen, Unruhen, Streiks, Krieg, Terrorismusgefahr, -warnung oder -akt, Epidemien oder Pandemien, behördliche Anordnungen oder Verbote, Tod, Krankheit oder Reisesperre eines/r Fahrer:in) oder schweren Unfällen, ist das Recht der Eintrittskartenerwerber:innen auf Rückerstattung des Kaufpreises der Eintrittskarte oder Umtausch für die nächste Ausgabe der Veranstaltung mit nachfolgenden Ausnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso werden sämtliche Ansprüche der Standbetreiber:innen oder andern Vertragspartnern:innen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, insbesondere wegen Schäden aus entgangenem Gewinn, Nutzungsverlusten, bereits getätigten Wareneinkäufen oder Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen im Hinblick auf die Veranstaltung.
- Im Falle einer Absage entscheidet der Veranstalter innerhalb von 30 Tagen, ob die vorverkauften Tickets zurückerstattet werden oder für die nächste Veranstaltung Gültigkeit haben.
- Im Falle einer Absage aufgrund der Covid-19-Pandemie kann eine Erstattung der Eintrittskarte nur dann erfolgen, wenn die Erstattungsanfrage und allfällige Rücksendung des Tickets rechtzeitig bei der Veranstalterin eingehen.
- Die Haftung für weitere Schäden wie insbesondere Reise- und Unterbringungskosten oder andere vergeblich getätigte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung wird ausgeschlossen.

12. Zahlungskonditionen

- Die Veranstalterin hält sich generell an ein Zahlungsziel von 30 Tagen.
- Vorauszahlungen werden wie vertraglich vereinbart geleistet.

13. Schlussbestimmungen / Gerichtstand

- Änderungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Nebenabreden werden keine vorgenommen.

- Die Veranstalterin behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB vor. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn nicht innert 30 Tagen nach der Publikation aktiv widersprochen wird.
- Die AGB gelten als integrierender Bestandteil aller den VBH betreffenden Verträge (ohne Sponsoringverträge)
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus den vorliegenden AGB wird Hemberg vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt.